

Satzung

der Freien Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach e.V.“, im Folgenden „FWG“ genannt, ist eine unabhängige Wählergemeinschaft.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die FWG steht für eine bürgernahe, glaubwürdige und transparente Kommunalpolitik.
- (2) Die FWG steht in der Mitte der Gesellschaft. Sie lehnt jede links- oder rechtsextreme Betätigung ab.
- (3) Die FWG hat die Aufgabe,
 1. die politische Willens- und Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger zu fördern
 2. durch politische Tätigkeit auf kommunaler Ebene den Bürgerinnen und Bürgern eine größere Mitwirkungsmöglichkeit und einen erweiterten Handlungsspielraum einzuräumen
 3. durch politisches Handeln die Wohn- und Lebensqualität der Bürgerschaft in Bergisch Gladbach zu sichern und auszubauen
 4. sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FWG kann jede(r) EU-Bürger/in werden, der/die
 1. diese Satzung, die in § 2 genannten Aufgaben sowie das Vereinsprogramm anerkennt
 2. mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat
 3. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
 4. nicht Mitglied einer konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft ist
 5. keiner Vereinigung angehört oder angehört hat, die das Grundgesetz und die damit verbundenen Prinzipien nicht anerkennt.
- (2) Kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben
 1. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 2. Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, kann eine Entscheidung von der dem Ablehnungsbescheid nächstfolgenden Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Sie erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.
- (7) Von der FWG kann ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich und beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der FWG nicht befolgt
 2. sich öffentlich vereinsschädigend verhält
 3. Vereinsvermögen veruntreut
 4. seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Aufforderung innerhalb eines Geschäftsjahres nicht nachkommt.

- (8) Die Entscheidung über einen Ausschluss fällt das Schiedsgericht. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (9) Das durch das Schiedsgericht ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach dem Tag des Beschlusses des Schiedsgerichts schriftlich Widerspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - 1. an der politischen Willensbildung der FWG durch Diskussionen, Anträge, Abstimmungen oder Wahlen teilzunehmen
 - 2. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - 3. an der Aufstellung von Kandidaten und Wahlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen teilzunehmen
 - 4. sich selbst zur Wahl zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - 1. sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen
 - 2. seinen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - 3. den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - b) Mitteilung von Anschriftsänderungen
 - c) Änderung der Bankverbindung.
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe

Die Organe der FWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der FWG bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 1. die Prüfung und Abnahme des Kassenberichtes
 - 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 3. die Wahl der Kassenprüfer
 - 4. die Wahl von Kandidaten für Mandate
 - 5. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 6. die Beschlussfassung über das Programm
 - 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der FWG.
- (3) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt hat. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt.
- (4) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (7) Bei Abstimmungen außer über Satzungsänderungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein Widerspruch erfolgt.

§ 8 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuss gewählt, der aus zwei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Die Wahl des ersten Vorsitzenden findet unter der Leitung eines Wahlleiters statt, der vom Wahlausschuss bestimmt wird. Die übrigen Wahlen finden unter der Leitung des ersten Vorsitzenden statt.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ist auch dann Stimmgleichheit gegeben, entscheidet das Los.
- (3) Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Wahl von Bewerbern für Kommunalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Es gilt die Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer tragen den Bericht über die Kassenprüfung vor und beantragen die Entlastung von Kassiererin und Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassiererin und bis zu drei Beisitzern. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder der FWG. Mit Austritt aus der FWG endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Sofern der Fraktionsvorsitzende, der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und Beigeordnete Mitglieder der FWG sind, aber nicht eine der in Absatz (1) genannten Funktionen im Vorstand wahrnehmen, gehören sie dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
 4. Aufnahme neuer Mitglieder

- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied sind gemeinschaftlich zur Vertretung der FWG gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
Willenserklärungen, die die FWG vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom ersten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Über den Verein betreffende Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein entscheidet das Schiedsgericht nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern der FWG zusammen, die keinerlei Ämter und Mandate innehaben und von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Zudem werden drei Stellvertreter gewählt.

§ 14 Mandatsträger

- (1) Kandidaten für Mandate werden von der Mitgliederversammlung aufgestellt und nominiert. Der Vorstand erarbeitet hierzu einen Vorschlag. Die Aufstellung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kommunalwahlrecht.
- (2) Mandatsträger stellen die personelle Repräsentanz des Vereins vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt zu den Bürgern und setzen sich für deren Belange vor dem Hintergrund der Ziele der FWG ein.

§ 15 Regelungen zum Datenschutz

Die FWG trifft Regelungen zum Datenschutz gemäß der Europäischen Datenschutzverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, die in Form einer Datenschutzordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Schadenshaftung

Die FWG ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch die Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 17 Satzung

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen müssen als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Ihr Wortlaut muss ebenfalls der Einladung beigelegt werden.

§ 18 Auflösung

- (1) Die FWG kann sich durch einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

- (2) Bei Beschluss zur Verschmelzung mit einem anderen Verein oder einer anderen Partei ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und muss ebenfalls den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Im Falle der Auflösung sind der erste und zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

§ 19 Verbleib des Vermögens

- (1) Einnahmen, Spenden und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Gemeinschaft zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen von Seiten der FWG. Nur tatsächlich nachgewiesene Kosten, die bei der Abwicklung übertragener Aufgaben entstehen, können ersetzt werden.
- (3) Das Vereinsvermögen ist zunächst für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden. Über das dann verbleibende Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung muss die Steuerbegünstigung berücksichtigen.

Fußnote: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter